



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
16.8	Besondere Berufskosten von Expatriates	3
16.8.1	Rechtliche Grundlagen	3
16.8.2	Grundsatz	3
16.8.3	Besondere Berufskosten	3
16.8.3.1	Besondere Berufskosten vom im Ausland wohnhaften Expatriates	3
16.8.3.2	Besondere Berufskosten von in der Schweiz wohnhaften Expatriates	3
16.8.3.3	Angemessene Wohnkosten in der Schweiz	3
16.8.4	Nicht abzugsfähige Kosten	4
16.8.5	Geltendmachung der besonderen Berufskosten	4

16.8 Besondere Berufskosten von Expatriates

16.8.1 Rechtliche Grundlagen

- Expatriates-Verordnung des Bundes vom 3. Oktober 2000 (SR 642.118.3)
- Änderung der Expatriates-Verordnung vom 9. Januar 2015 (mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016).
- Übergangsbestimmung zur Änderung vom 9. Januar 2015 (Art. 4a): Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 9. Januar 2015 als Expatriates nach Artikel 1 Absatz 1 in der Fassung vom 3. Oktober 2000 gelten, behalten diesen Status bis zum Ende der befristeten Erwerbstätigkeit.

16.8.2 Grundsatz

Als Expatriates gelten leitende Angestellte sowie Spezialistinnen und Spezialisten mit besonderer beruflicher Qualifikation, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt werden.

Als vorübergehend gilt eine auf höchstens fünf Jahre befristete Erwerbstätigkeit.

Die Abziehbarkeit besonderer Berufskosten endet in jedem Fall, wenn die befristete durch eine dauernde Erwerbstätigkeit abgelöst wird.

16.8.3 Besondere Berufskosten

Vorübergehend in der Schweiz tätige leitende Angestellte, Spezialistinnen und Spezialisten können zusätzlich zu den Berufskosten gemäss § 25 StG und Art. 26 DBG folgende besondere Berufskosten in Abzug bringen:

16.8.3.1 Besondere Berufskosten vom im Ausland wohnhaften Expatriates

- die notwendigen Kosten für Reisen zwischen dem ausländischen Wohnsitz und der Schweiz;
- die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei Beibehaltung einer ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung stehenden Wohnung im Ausland.

16.8.3.2 Besondere Berufskosten von in der Schweiz wohnhaften Expatriates

- die notwendigen Kosten für den Umzug in die Schweiz und zurück in den früheren ausländischen Wohnsitzstaat sowie die notwendigen Hin- und Rückreisekosten des Expatriate und seiner Familie bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses;
- die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei Beibehaltung einer ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung stehenden Wohnung im Ausland;
- die Kosten für den Unterricht der minderjährigen fremdsprachigen Kinder an fremdsprachigen Privatschulen, sofern die öffentlichen Schulen keinen Unterricht in deren Sprache anbieten.

Der Abzug ist nur zulässig, wenn die besonderen Berufskosten von den Expatriates selbst bezahlt (und somit nicht vom Arbeitgeber direkt übernommen bzw. zurückerstattet) werden. Werden vom Arbeitgeber Pauschalen ausgerichtet, sind diese zum steuerbaren Bruttolohn hinzuzurechnen. Die Abgeltung besonderer Berufskosten durch die Arbeitgeberschaft ist im Lohnausweis zu bescheinigen.

16.8.3.3 Angemessene Wohnkosten in der Schweiz

Als angemessene Wohnkosten gelten die tatsächlich in der Schweiz bezahlten Mietkosten. Eine der Stellung, Lohnempfängen und der familiären Situation des Expatriates nicht angepasste (zu luxuriöse) Miete kann abgezogen werden. Als Richtlinie gelten folgende Ansätze:

Bis und mit Steuerperiode
2008:

Nettolohn II	Richtwert Miete (inkl. NK) alleinstehende Expatriates	Richtwert Miete (inkl. NK) verheiratete Expatriates
bis Fr. 205'000.–	Fr. 24'000.–	Fr. 36'000.–
Fr. 250'001 - Fr. 500'000.–	Fr. 36'000.–	Fr. 48'000.–
Fr. 500'001- Fr. 1'000'000.–	Fr. 48'000.–	Fr. 60'000.–
Fr. 1'000'001.– und mehr	Fr. 60'000.–	Fr. 72'000.–

Ab Steuerperiode 2009

Nettolohn II	Richtwert Miete (inkl. NK) alleinstehende Expatriates	Richtwert Miete (inkl. NK) verheiratete Expatriates
bis Fr. 250'000.–	Fr. 30'000.–	Fr. 42'000.–
Fr. 250'001 - Fr. 500'000.–	Fr. 42'000.–	Fr. 54'000.–
Fr. 500'0001 - Fr. 1'000'000.–	Fr. 54'000.–	Fr. 66'000.–
Fr. 1'000'001.– und mehr	Fr. 66'000.–	Fr. 78'000.–

16.8.4 Nicht abzugsfähige Kosten

Als nicht abzugsfähige Berufskosten gelten insbesondere:

- die Kosten der ständigen Wohnung im Ausland;
- die Auslagen für die Wohnungseinrichtung und für Wohnnebenkosten in der Schweiz;
- die Mehraufwendungen wegen des höheren Preisniveaus oder der höheren Steuerbelastung in der Schweiz;
- die Kosten für Rechts- und Steuerberatung;
- die Kosten für Schulbus, Schulbücher, Verpflegung und für ergänzende Angebote der Schulen wie freiwillige Kurse oder Ferienlager, Fremdbetreuung vor oder nach dem Schulunterricht.

16.8.5 Geltendmachung der besonderen Berufskosten

Die besonderen Berufskosten können wie folgt geltend gemacht und abgezogen werden:

- entweder als Pauschalabzug von monatlich Fr. 1'500.–, oder
- als tatsächliche Kosten, soweit sie nachgewiesen werden.

Im Quellensteuerverfahren kürzt der Arbeitgeber den für die Steuerberechnung massgebenden Bruttolohn um den Pauschalabzug von monatlich Fr. 1'500.–. Höhere tatsächliche Kosten können vom Expatriate im Rahmen der Anwendung von § 87 Abs. 1 StG und von Art. 90 Abs. 2 DBG (nachträgliche ordentliche Veranlagung) geltend gemacht werden, soweit diese nachgewiesen sind.